

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2029-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.06.2022	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
20.06.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 52 GE/BO: nördlich Watermanns Weg in Gelsenkirchen und Bochum

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

52 GE/BO: nördlich Watermanns Weg

Stellv. Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Perian Datum 09.05.2022	Dr. Palotz Datum 23.05.2022	Schranz Datum 03.06.2022			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2029-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 47 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 27 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Gelsenkirchen und Bochum.

Erläuterung zum Änderungsverfahren 52 GE/BO (nördlich Watermanns Weg)

Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche bzw. einzelner Teilflächen sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1, der am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft, kann die Funktion eines Grünkorridders mit quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durch die Emschergenossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2029-01	Termin 20.06.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen und umfasst ca. 11,2 ha. Im nördlichen Teilbereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindet sich der ehemalige Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden. Im Süden schließen sich gemischt genutzte Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bochum an. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Städte Gelsenkirchen und Bochum sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) und die DB Netz AG im Frühjahr 2016 ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid bekundet. Die Bereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen sollen nun zeitlich vorrangig entwickelt werden. Geplant sind Wohn- und Mischnutzungen.

Die Festlegungen, Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen des RFNP entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, die geplanten Nutzungen sind hiermit nicht vereinbar, daher soll der RFNP geändert werden.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im 3. Quartal 2022 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplanes zu 52 GE/BO

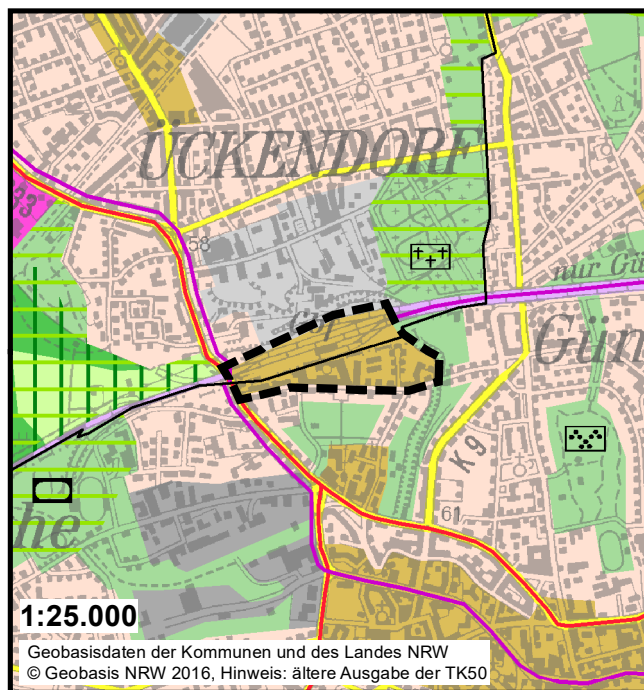
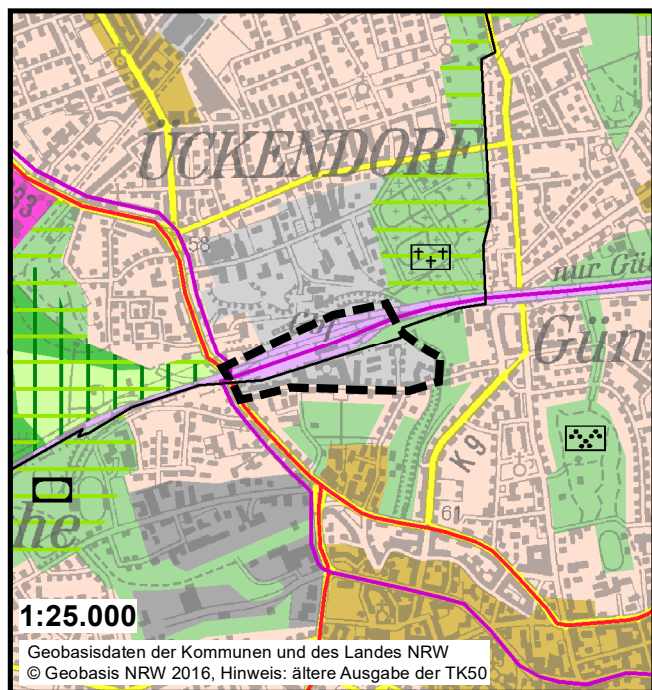
Anlage 2: Begründungsvorentwurf zu 52 GE/BO

Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegt aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

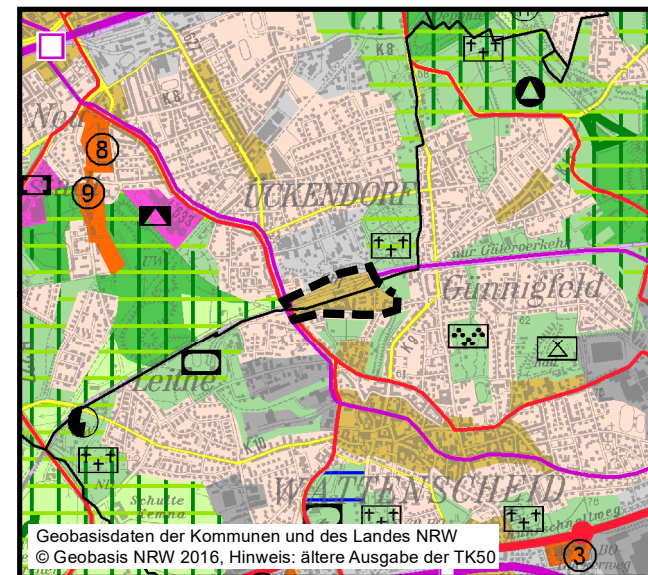
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 52 GE/BO (nördlich Watermanns Weg)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Flächen für Bahnanlagen



Geltungsbereich

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Gemischte Bauflächen

gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Geltungsbereich

Stand: März 2022 (Vorentwurf)

RFNP-Änderung 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	2
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.4	Vorgaben des RFNP	9
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	10
2.6	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	11
2.7	Bebauungsplanung	11
2.8	Sonstige informelle Planungen	11
2.8.1	Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK)	11
2.8.2	Strategische Umweltplanung Bochum	11
3	Gegenstand der Änderung	12
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	12
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	13
3.4	Bedarfsnachweis	13
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	14
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	14
4.1	Immissionsschutz	14
4.2	Artenschutz	14
4.3	Altlasten	15
4.4	Verkehrsgutachten	15
5	Sonstige Belange	15
5.1	Bodendenkmalpflege	15
5.2	Bodenschutzklausel	16
5.3	Klimaschutzklausel	16
5.4	Starkregen und Überschwemmungen	16
5.5	Seveso III	17
5.6	Verbandsgrünflächen	17
5.7	Verkehr	17
6	Verfahrensablauf	17
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	17
6.2	Einvernehmen des RVR	17
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	17
6.4	Weiteres Verfahren	18
7	Flächenbilanz / Monitoring	18

Stand: März 2022

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen und umfasst ca. 11,2 ha. Im nördlichen Teilbereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindet sich der ehemalige Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden. Im Süden schließen sich gemischt genutzte Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bochum an. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Städte Gelsenkirchen und Bochum sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) und die DB Netz AG im Frühjahr 2016 ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid bekundet. Die Bereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen sollen nun zeitlich vorrangig entwickelt werden. Geplant sind Wohn- und Mischnutzungen.

Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche bzw. einzelner Teilflächen sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1, der am nördlichen Rand des Plangebietes verläuft, kann die Funktion eines Grünkorridors mit quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durch die Em-schergerossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung.

Die Festlegungen, Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen des RFNP entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, die geplanten Nutzungen sind hiermit nicht vereinbar, daher soll der RFNP geändert werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Klimawandel und -anpassung

Ziel I.2.1 - Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Grundsatz II.1.1 - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Ziel II.1.3 - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.**
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.**

Die Berücksichtigung des Klimawandels und eine Anpassung an die durch den Klimawandel induzierten oder verstärkten Auswirkungen wie z.B. Starkregenereignisse und dadurch entstehendes Hochwasser haben einen hohen Stellenwert bei der vorliegenden Planung. Gem. der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP grenzen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) entlang des Wattenscheider Bachs an den RFNP-Änderungsbereich. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. [...]

Dem dienen insbesondere

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

[...]

Vorrangiges Planungsziel ist es, die brachliegenden Flächen eines ehemaligen Güterbahnhofs im Sinne einer ressourcenschonenden Innenentwicklung einer neuen gemischten Nutzung zuzuführen und so die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu reduzieren bzw. vermeiden.

Die Wiedernutzung und Verdichtung des ehemaligen Güterbahnhofs ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll und im Rahmen der Vermeidung der Inanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen vorrangig.

Ziel ist es, eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsweise umzusetzen. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen [...]

- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,

[...]

Die aktuelle städtebauliche Planung sieht die Schaffung eines gemischten Quartiers vor, in dem Wohnen, Arbeiten und Erholen eng verzahnt werden sollen. Durch die Planung wird der Grün- bzw. Freiflächenanteil im Vergleich zur Bestandssituation zwar geringer, aber die Qualität der Grün- bzw. Freiflächen wird durch die Umsetzung verschiedenster Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Grünwegeverbindungen, begrünter Retentionsflächen / Muldensysteme für Regenwasser sowie großflächiger Dach- und Fassadenbegrünung deutlich gesteigert.

Durch die Schaffung einer starken Durchgrünung und der Erhaltung eines Großteils des Bestandsgrüns kann unter anderem durch Beschattung, Verdunstung, Staub- und Schadstoffbindung eine Verbesserung des Lokalklimas erzielt und damit den negativen Effekten versiegelter Flächen entgegengewirkt werden. Zusätzlich wird durch die Ausrichtung und Form der geplanten Gebäude eine ausreichende Durchlüftung des neuen Quartiers ermöglicht.

Durch die Planung werden somit vielfältige Klimaanpassungsmaßnahmen umgesetzt, die eine wichtige Funktion innerhalb des Plangebiets selbst einnehmen, da sie sich positiv auf das Mikroklima auswirken. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen. Die Weiterentwicklung des Klimakonzepts 2030/2050 ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der Rat erkennt an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird. Die Belange des Klimaschutzes sind deshalb von Verwaltung und Politik ab sofort in gleichem Maße zu beachten, wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Belange der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange eines funktionierenden Wirtschaftsstandorts. Von daher werden in Zukunft alle Entscheidungen mit möglichen Klimafol-

gen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 eine Resolution zum Klimanotstand beschlossen. Der Kampf gegen den Klimawandel ist danach eine Aufgabe höchster Priorität. Hinweise auf Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz, die bei der weiteren Planung umgesetzt werden können, enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat.

Die aktuelle städtebauliche Planung berücksichtigt den Anpassungsbedarf an die Auswirkungen des Klimawandels und die Beschlüsse der Räte. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

[...]

Die Städte Bochum und Gelsenkirchen verfolgen das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Mit diesem Änderungsverfahren werden ausschließlich bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs planungsrechtlich für die geplanten Nutzungen gesichert. Eine Inanspruchnahme von weiteren Freiraumflächen erfolgt nicht. Dem o.g. Ziel wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Diese RFNP-Änderung sichert die Nutzung bereits bebauter bzw. versiegelter Flächen im Siedlungszusammenhang. Die bestehende kompakte Siedlungsstruktur wird erhalten und gestärkt. Dies leistet einen Beitrag zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen und gewerblichen Nutzungen. Die Flächen haben unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Verkehr sowie an das bestehende Straßennetz, so wird ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Darüber hinaus wird durch die gute Anbindung an den ÖPNV die Partizipation am öffentlichen Leben ermöglicht. Den o.g. Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird somit entsprochen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Die Städte Bochum und Gelsenkirchen verfolgen das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Stadt Gelsenkirchen hat dies z.B. im Räumlichen Strukturkonzept (RSK) ausdrücklich durch die Leitstrategie „Nach innen entwickeln“ herausgestellt. Der gesamte Änderungsbereich ist als Siedlungs- und Verkehrsfläche anzusehen. Mit der hier vorgesehenen Ansiedlung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf bereits versiegelten Flächen wird ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die neu geplanten Nutzungen werden mittels Bauleitplanung abgesichert. Im Rahmen der Planung besteht die Absicht, eine möglichst energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsweise umzusetzen. Darüber hinaus besteht die Chance, durch eine intensive Durchgrünung positive Klimaeffekte zu erzielen. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Das Plangebiet besteht in den Teilen, die für neue bauliche Nutzungen vorgesehen sind, fast vollständig aus brachgefallenen Bahnanlagen und Gewerbegrundstücken. Eine regionale Bedeutung haben die Flächen nicht. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der Überplanung eines bereits an das bestehende Infrastrukturnetz angeschlossenen Standortes. Zur inneren Erschließung der zu bebauenden Flächen und den damit verbundenen Kosten und Folgekosten sind die Planungen noch nicht konkret genug. Die Fragestellung wird im Rahmen der aufzustellenden Bebauungspläne zu erörtern sein.

Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem Entwurf des neuen Regionalplanes Ruhr vollständig in einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich, eine Erweiterung soll nicht erfolgen.

Über die Ückendorfer Straße sind das Gelsenkirchener Stadtzentrum (rund drei Kilometer) bzw. die Wattenscheider Innenstadt sowie das Nahversorgungszentrum Günnigfeld (jeweils rund einen Kilometer) erreichbar. Mit der Straßenbahnlinie 302 der Bogestra ist das Gebiet mit den Zentren Gelsenkirchen-Altstadt, Wattenscheid und darüber hinaus mit der Bochumer Innenstadt vernetzt. Circa zwei Kilometer südlich des Planungsraums verläuft die Autobahn A 40.

Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienenengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die Straßenbahnhaltestelle „Watermanns Weg“ der Linie 302 liegt unmittelbar an dem Änderungsbereich und ist von jedem Punkt des Plangebiets fußläufig zu erreichen. Die Linie verbindet den Änderungsbereich mit dem Hauptbahnhof Gelsenkirchen in die eine und dem Zentrum von Wattenscheid sowie dem Hauptbahnhof Bochum in die andere Richtung. Der Änderungsbereich ist damit sowohl an den Schienenpersonennahverkehr als auch an das Schienenfernverkehrsnetz angebunden.

Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Da der Änderungsbereich baulich bzw. als Bahnfläche vorgenutzt und weitgehend versiegelt ist, handelt es sich um keine Freirauminanspruchnahme, sondern um eine Wiedernutzung. Es wird kein Freiraum in Anspruch genommen. Ein untergeordneter Teil des Änderungsbereiches auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist als AFAB/Grünfläche festgelegt/dargestellt. Diese Fläche wird wegen der Kleinteiligkeit in den ASB bzw. die gemischte Baufläche einbezogen. Die bisherigen städtebaulichen Planungen sehen hier erneut eine Grünfläche vor.

Die vorliegende Planung entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)

Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand eine 220 kV-Höchstspannungsfreileitung, die gem. Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2035 (2021) bis 2035 in bestehender Trasse auf 380 kV verstärkt werden soll. Der nach dem Grundsatz einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der Baufläche (ASB) unterschritten. Er beträgt gemäß der städtebaulichen Planung ca. 35 m von der Mittelachse der Leitungstrasse bis zum ersten Gebäude.

Der Grundsatz 8.2-3 trägt mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll insbesondere eine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung vermeiden. Der zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten – insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung planerisch Rechnung tragen will.

Bereits im Bestand liegt vorhandene Bebauung (sowohl gewerbliche als auch Wohnbebauung) zum Teil unterhalb dieser Höchstspannungsfreileitung. Auch im weiteren Verlauf der Höchstspannungsfreileitung liegen nur geringe Abstände der vorhandenen Bebauung zu der Höchstspannungsfreileitung vor.

Aufgrund der vorhandenen, teilweise sehr dichten Vegetation aus Gehölzen und Wäldern, gibt es bereits eine optische Trennwirkung. In einem großen Teil des Plangebiets ist die Höchstspannungsfreileitung durch Bestandsvegetation verdeckt und optisch kaum wahrnehmbar. Zudem verläuft die Trasse über das tiefer liegende Tal des Wattenscheider Bachs. Eine bedrängende Wirkung wird somit entschärft.

Um einen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität zu gewährleisten, sieht die aktuelle städtebauliche Planung zudem einen mindestens 25 m breiten Schutzstreifen vor, der von einer Bebauung freigehalten werden soll. Der Schutzstreifen liegt somit über den Vorgaben des Abstandserlasses NRW, der einen Abstand von 20 m bei 220 kV Freileitungen vorsieht.

Zudem ist es eher unwahrscheinlich, dass es andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Varianten gibt, um die Einhaltung der Mindestabstände im Plangebiet zu ermöglichen.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Zusätzlich ist eine Radschnellverbindung des Landes (Radschnellweg 1) festgelegt. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen

der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Ziel 3 „Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

- (1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.**
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.**

Wie bereits zu den LEP-Grundsätzen 6.2-1 und 6.2-2 ausgeführt wurde (s.o.), liegt der Änderungsbereich vollständig in einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich gemäß Entwurf des neuen Regionalplanes Ruhr und nutzt die bereits vorhandene technische und soziale Infrastruktur, wie z.B. die Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. So liegt das Plangebiet z.B. in unmittelbarer Nähe zur Haltestelle „Watermanns Weg“ der Straßenbahnlinie 302. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Grundsatz 4: Klimaschutz

Der Klimaschutz soll bei der Stadtentwicklung und im Städtebau durch verstärkte Anwendung der Prinzipien des solaren Bauens und von effizienten Energieversorgungssystemen möglichst auf der Grundlage von erneuerbaren Energien sowie durch die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen im Bestand nachhaltig Berücksichtigung finden. Für die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sollen geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits zum LEP-Grundsatz 6.1-7 ausgeführt wurde (s.o.), besteht im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung die Absicht, eine möglichst energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsweise umzusetzen. Darüber hinaus besteht die Chance, durch eine intensive Durchgrünung positive Klimaeffekte zu erzielen. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

Ziel 5: Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

- (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.**
- (2) In den Wohnsiedlungsbereichen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sicher zu stellen.**

Die vorliegende Änderung des RFNP dient auch dem Ziel, die Wohnraumversorgung zu verbessern und insbesondere Wohnstandorte von hoher Qualität zu entwickeln. Erste planerische Überlegungen für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs sehen u.a. gemischte Bauformen mit Ein- und Zweifamilienhäusern wie auch Geschosswohnungsbau vor. Dem Ziel 5 wird entsprochen.

Grundsatz 7: Funktionsmischung verstärken

Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentrale Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, wohnverträgliche Arbeitsstätten und wohnungsnahe Freiflächen sollen innerhalb der dargestellten Wohnbauflächen/ASB so zusammengefasst werden, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind.

Ziel der Planung sind gemischte Quartiere, in denen Wohnen, Arbeiten und Erholen eng verzahnt werden sollen. Monofunktionale Gebiete sollen vermieden werden. Die Planungen unterstützen den Grundsatz 7 damit in hohem Maße.

Grundsatz 13: Gemischte Bauflächen/ASB

(2) *Bei der (Weiter-)Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen soll das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Anwendung finden.*

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung werden geeignete Festsetzungen getroffen, um das Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten möglichst beeinträchtigungsfrei zu regeln. Auf der Ebene des RFNP kann dies noch nicht im Einzelnen dargelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Grundsatz 13 eingehalten wird.

Grundsatz 31: Grünflächen vernetzen

(1) *Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen innerhalb der Siedlungsbereiche vernetzt und mit dem Freiraum verbunden und so Bestandteile des regionalen Biotop- und Freiraumverbundsystems werden.*

Grundsatz 45: Trassenfreihaltung

Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potenzials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.

Insbesondere durch den RS 1, der am Nordrand des Änderungsbereiches über ehemalige Bahntrassen entlangführt, bietet sich die Möglichkeit, eine weiträumige Vernetzung der geplanten Grünbereiche im Plangebiet mit Grünbereichen in der näheren und weiteren Umgebung zu entwickeln. Daher unterstützt die Planung die Zielrichtung der o.g. Grundsätze.

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.6 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich von Landschaftsplänen der beiden Städte.

2.7 Bebauungsplanung

Für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes wird von der Stadt Gelsenkirchen die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet. Die Verfahren der RFNP-Änderung und des Bebauungsplanes sollen so weit wie möglich parallel geführt werden. Für den Teil des Änderungsbereiches auf Bochumer Stadtgebiet ist zunächst noch nicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen im Änderungsbereich nicht vor.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK)

Das RSK stellt die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofes bereits als Siedlungsraum dar. Der RS 1 wird als zu schließende Lücke im Fuß- und Radwegenetz gekennzeichnet, da dieser Radweg zum Zeitpunkt der Aufstellung des RSK noch nicht gebaut war.

2.8.2 Strategische Umweltplanung Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Abbildung 1 zeigt einen Auszug der StrUP mit dem RFNP-Änderungsbereich. Der im Stadtgebiet von Bochum liegende Teil des RFNP-Änderungsbereiches wird danach als stadtoökologisches Defizitgebiet dargestellt (grau mit roter Umrandung). Ein Bereich am Wattenscheider Bach an der östlichen Grenze des Änderungsbereiches wird als Stadtpuls – Leitbahn für hohe Umweltqualität, Typ IV - Erhalt und Erweiterung innerstädtischer ökologischer Ausgleichsräume dargestellt. Die konkreten Aussagen und Ziele der StrUP werden in die Umweltprüfung (Umweltbericht) mit einfließen.

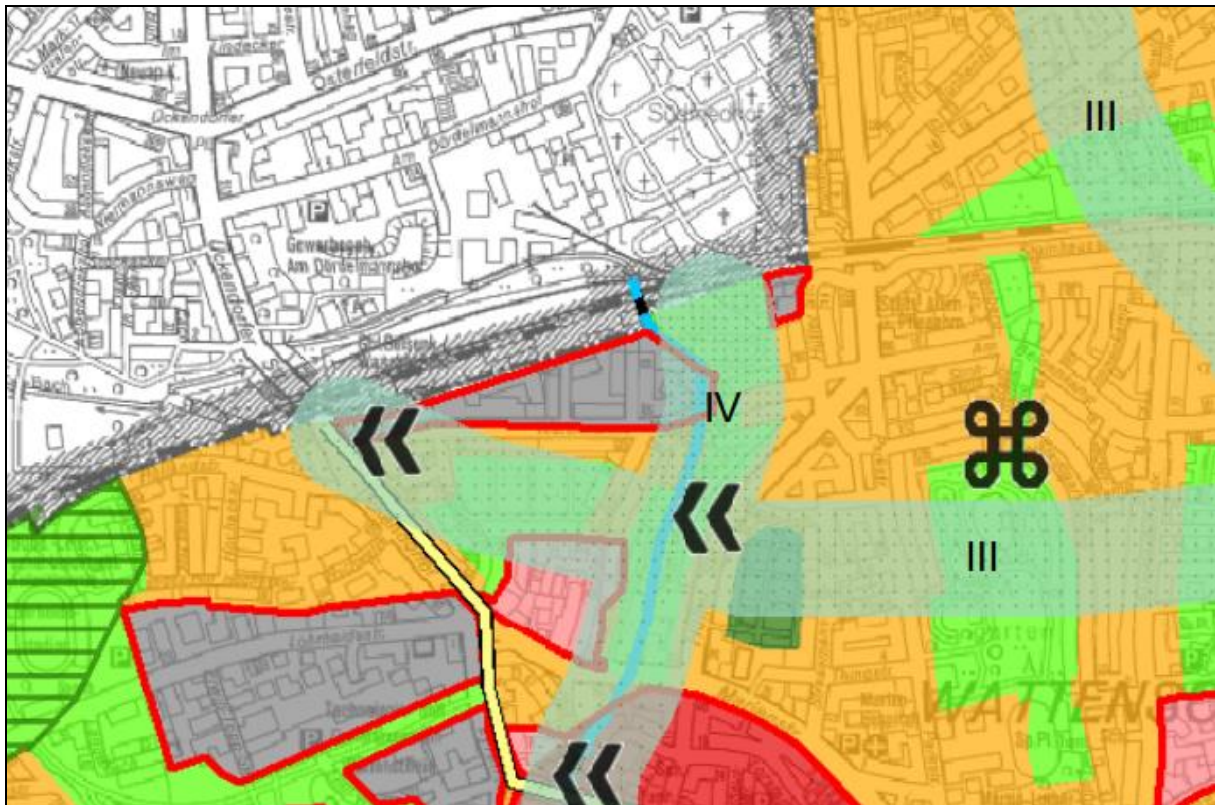


Abbildung 1: Strategische Umweltprüfung - Auszug RFNP-Änderungsbereich

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid, Stadtteil Wattenscheid-Mitte sowie im Gelsenkirchener Stadtbezirk Süd, Stadtteil Ückendorf. Der Änderungsbereich besteht im nördlichen Bereich hauptsächlich aus ehemaligen Bahnflächen. Die Gleise sind bereits ausgebaut, einige wenige Nebengebäude des ehemaligen Bahnhofs stehen noch, sollen aber den neuen Nutzungen weichen. Im Norden des Plangebietes verläuft der Wattenscheider Bach, der RS 1 sowie eine 220 KV-Freileitung. Die Bereiche auf Bochumer Stadtgebiet sind durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe geprägt, entlang des Watermanns Wegs befindet sich straßenbegleitende mehrgeschossige Wohnbebauung. Im Osten des Gebietes führen vom Watermanns Weg zwei kurze Stichstraßen Richtung Norden, an denen sich weitere Wohnbebauung befindet.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Anpassung von nachrichtlichen Übernahmen

Der RFNP legt auf Bochumer Seite für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest, auf der bauleitplanerischen Ebene sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. Auf Gelsenkirchener Seite besteht noch die regionalplanerische Festlegung eines Schienenweges für den überregionalen und regionalen Verkehr als Linienelement. Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofes ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen. Des Weiteren besteht eine untergeordnete Teilfläche, die als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt und als Grünfläche dargestellt ist.

Der gesamte Änderungsbereich soll im Zuge dieser Änderung als ASB festgelegt und als gemischte Baufläche dargestellt werden.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung hat Auswirkungen auf beide Teile des RFNP. Im Bereich des Güterbahnhofs wird erstmalig ASB festgelegt und die nachrichtliche Übernahme des Schienenweges aufgehoben. Die Festlegung des ASB ist ein regionalplanerischer Inhalt. Die Darstellung der gemischten Baufläche betrifft den flächennutzungsplanerischen Teil.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2021. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Durch die RFNP-Änderung 52 GE/BO werden sowohl neue Wohn- als auch Mischbauflächenreserven geschaffen, so dass sowohl die Wohnbauflächen- als auch die Gewerbeflächenbilanz zu betrachten ist.

Wohnbauflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2021) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
in ha	Wohnbau- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brutto)
Bochum	117,5	106,8	10,7	15,3
Gelsenkirchen	82,0	46,6	35,4	50,6
Planungs- gemeinschaft	595,0	368,1	226,9	324,4

Gewerbeflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2021) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
In ha	Gewerbe- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brutto)
Bochum	204,8	188,2	16,6	20,7
Gelsenkirchen	141,0	178,1	- 37,1	-
Planungs- gemeinschaft	826,2	622,2	204,0	255,0

Der Umfang der durch das Änderungsverfahren neu vorbereiteten Wohnbauflächenreserven setzt sich zusammen aus einem rein wohnbaulich geplanten Bereich mit ca. 2,4 ha und ei-

nem mischbaulich geprägten Bereich in der Größe von ca.1,6 ha, der mit 50 % auf den Wohnbauflächenbedarf angerechnet wird. In der Summe ergibt dieses 3,2 ha an neuen Wohnbauflächenreserven. Die verbleibenden 0,8 ha der neuen Mischbauflächenreserve sind auf den Gewerbeflächenbedarf anzurechnen.

Die neuen Reserveflächen liegen ausschließlich im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Der Teilbereich der Änderung auf Bochumer Stadtgebiet ist bereits bebaut. Durch die Anpassung der zukünftigen Nutzungsperspektive werden keine neuen Siedlungsflächenreserven geschaffen.

Hinsichtlich des Bedarfs besteht in der Planungsgemeinschaft eine erhebliche Unterdeckung von 324,4 ha beim Wohnen sowie 255,0 ha beim Gewerbe. Zum Abbau des Defizits leistet die Änderung einen kleinen Beitrag. Betrachtet man die Bilanz rein kommunal, fällt auf, dass die Stadt Gelsenkirchen aufgrund einer bestehenden Überdeckung rechnerisch keinen Bedarf für die Darstellung / Festlegung neuer Gewerbeflächenreserven hat. Dies wird durch die gemeinsame Veranlagung der Planungsgemeinschaft kompensiert, so dass die Entwicklung uneingeschränkt möglich ist.

Jenseits des formalen Bedarfsnachweis ist zu ergänzen, dass trotz eines derzeit stabilen Bevölkerungsniveaus davon auszugehen ist, dass Gelsenkirchen mittel- bis langfristig schrumpfen und altern wird. Zudem stehen in der Stadt über 9.000 Wohneinheiten leer, von denen ein beträchtlicher Teil nicht mehr marktgängige Qualitäten aufweist. Folglich besteht in Gelsenkirchen hauptsächlich ein qualitativer Neubaubedarf. Diesen im Rahmen der Stadterneuerung umzusetzen, sorgt dafür, dass qualitativer Wohnraum unter anderem für Familien sowie Senioren und Seniorinnen geschaffen wird, während gleichzeitig die Zahl der leerstehenden Wohneinheiten reduziert wird.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Insbesondere die Aufgabe des Güterbahnhofes und der Bahnlinie bietet für die beiden Städte die Chance, neue, hochwertige Quartiere zu schaffen und qualitätsvolle Freiraumverbindungen zu entwickeln. Die Alternative wäre, die Flächen sich selbst zu überlassen. Aufgrund der Bedarfe in Bochum und Gelsenkirchen würde sich allerdings der Druck auf den Freiraum erhöhen. Deshalb wird der Wiedernutzung des Areals der Vorzug gegeben.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionsschutz

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet „Am Dördelmannshof“. Ein hier ansässiger Rohstoffhandel verursacht hier Lärmemissionen, die voraussichtlich einen Lärmschutz für das geplante Wohngebiet notwendig machen. Im Vorfeld der Bebauungsplanung ist bereits 2017 ein Lärmgutachten erstellt worden. Es kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Fläche des Güterbahnhofes mit Überschreitung des Immissionswertes für Allgemeine Wohngebiete zu rechnen ist. Allerdings haben sich in Bezug auf den emittierenden Betrieb Änderungen ergeben, die eine Abschwächung der Lärmemissionen erwarten lassen. Die Lärmproblematik muss im Bebauungsplanverfahren nochmals untersucht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die geplante Bebauung aus Sicht des Lärmschutzes realisierbar ist, auch wenn möglicherweise (passive) Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden.

4.2 Artenschutz

Ein Artenschutzgutachten (Hamann & Schulte, Gelsenkirchen, August 2018) liegt bereits vor. Es wurden planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel) gefunden. In dem Gutachten werden diverse Planungshinweise gegeben. Die planungsrelevanten Arten sind von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen, wenn adäquate Maßnahmen umgesetzt werden. Unter

Beachtung der Planungshinweise sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Population besteht nicht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

4.3 Altlasten

Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs ist im derzeitigen Altlastenverdachtsflächenverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen aufgeführt. Es liegen diverse Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1986 bis 2017 vor. Die Gefährdungsabschätzungen belegen branchentypische organische Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen. Die Verunreinigungen sind durch eine Sanierung sowie durch einen Verzicht der Überbauung eines kleineren Teilbereichs im Osten des Geländes beherrschbar, die bauliche Entwicklung der Flächen ist möglich.

Auf Bochumer Stadtgebiet liegt im mittleren Bereich des Änderungsbereiches die Katasterfläche der Fa. Blum / Fa. Hamacher die im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 BBodSchG i.V. mit § 8 LBodSchG unter der Nr. 2/4.02 verzeichnet ist.

Für den östlichen Teil der Katasterfläche liegen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum mehrere Gutachten vor, die erhöhte Gehalte an umweltrelevanten Parametern (z.B. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe -PAK- nach EPA) im Boden und im Grundwasser aufzeigen. Zwischenzeitlich sind Teilflächen des Altstandortes gesichert bzw. überbaut worden.

Für den westlichen Teil der Katasterfläche 2/4.02 (Fa. Hamacher) liegen derzeit keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und der unmittelbar östlich bzw. nördlich (Stadtgebiet GE) angrenzenden Erkenntnisse ist von branchentypischen Verunreinigungen auszugehen.

Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird eine orientierende Gefährdungsabschätzung aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters erforderlich.

Ferner sind nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen.

4.4 Verkehrsgutachten

Derzeit wird ein Verkehrsgutachten erstellt, dessen Ergebnisse im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorha-

bens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.2 Bodenschutzklausel

Der „Bodenschutzklausel“ gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wird vollumfänglich Rechnung getragen. Es handelt sich bei dem Änderungsbereich ausschließlich um bereits vorgenutzte Flächen. Eine Neuinanspruchnahme bisher nicht baulich genutzter Freiflächen findet nicht statt.

5.3 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Nutzungsänderung stellt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkret geprüft.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen. Die Weiterentwicklung des Klimakonzepts 2030/2050 ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der Rat erkennt an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird. Die Belange des Klimaschutzes sind deshalb von Verwaltung und Politik ab sofort in gleichem Maße zu beachten, wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Belange der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange eines funktionierenden Wirtschaftsstandortes. Von daher werden in Zukunft alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeneinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 eine Resolution zum Klimanotstand beschlossen. Der Klimawandel sei nicht allein ein Klimaproblem, heißt es darin, sondern auch ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem. Der Kampf gegen den Klimawandel sei daher „Aufgabe höchster Priorität“. Bochum werde die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Für den Bereich der Bauleitplanung wird das Schutzgut Klima einzeln erfasst und bewertet. Hierbei fließen die für das Thema wichtigen Informationen aus den verschiedenen städtischen Konzepten mit ein. Dies betrifft das integrierte Klimaschutzkonzept mit u.a. Klimaanalyse und Planungshinweisen sowie das Klimaanpassungskonzept der Stadt Gelsenkirchen.

5.4 Starkregen und Überschwemmungen

Gem. der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP grenzen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) entlang des Wattenscheider Bachs an den RFNP-Änderungsbereich. Bei Starkregenereignissen besteht dort ggf. eine Gefahr von Überschwemmungen. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.5 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Störfallbetrieb gemäß Seveso-III-Richtlinie. Eine Neuansiedlung im Plangebiet ist ausgeschlossen.

5.6 Verbandsgrünflächen

Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist die Verbandsgrünfläche Nr. 27 - „Südwestlich Ückendorf bis zur Stadtgrenze (Schwarzbach, Rheinelbe-Park, Von-Wedelstaedt-Park)“ von der Planung berührt. Untergeordnete Teile werden aus Darstellungsgründen in die geplante Mischbaufläche einbezogen. Die bisherigen städtebaulichen Planungen sehen jedoch keine Bebauung nördlich des RS 1 vor, so dass die Verbandsgrünfläche überwiegend erhalten bleibt. Das geplante Baugebiet soll zudem intensiv durchgrünt werden.

5.7 Verkehr

Der RFNP-Änderungsbereich grenzt an Ückendorfer Straße, die die Verbindung zu den Innenstädten von Gelsenkirchen bzw. Wattenscheid herstellt. Darüber hinaus erfolgt über die Ückendorfer Straße die Anbindung an die B 227 über die A 40 sowie die A 42 erreicht werden können.

Die Haltestellen Watermanns Weg der Straßenbahnlinie 302 grenzen unmittelbar an den RFNP-Änderungsbereich. Von ist der Hauptbahnhof in Gelsenkirchen in neun, der in Bochum in 25 Minuten zu erreichen. Dort bestehen Anbindungen sowohl an das Schienenpersonennah- als auch an das Schienenpersonenfernverkehrsnetz.

Darüber hinaus grenzt der RFNP-Änderungsbereich unmittelbar an den Radschnellweg 1 (RS 1).

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Gewerbliche Baufläche	Allg. Siedlungsbe- reiche (ASB)	5,7	Gewerbliche Baufläche	Allg. Siedlungsbe- reiche (ASB)	0
Grünflächen	Allg. Freiraum- und Agrarbereiche	0,4	Grünflächen	Allg. Freiraum- und Agrarbereiche	0
Bahnfläche	-	5,1	Bahnfläche	-	0
Gemischte Baufläche	Allg. Siedlungsbe- reiche (ASB)		Gemischte Baufläche	Allg. Siedlungsbe- reiche (ASB)	11,2
Summe		11,2	Summe		11,2

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.